



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
324 O 212/06

In der Sache

Verkündet am:  
2.6.2006  
Andresen, JA'e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

- 1) Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG.,  
vertreten durch die Rudolf Augstein GmbH, diese  
vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten  
Geschäftsführer Karl D. Seikel,  
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg
- 2) Dr. Klaus Wiegrefe,  
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Latham pp., Warburgstr.  
50, 20354 Hamburg, Gz.: 032022-0166,  
GK.: 381

gegen

- 1) Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Gruber,  
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- 2) Gerhard Brack,  
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- 3) Tobias Hübner,  
Rundfunkplatz 1, 80335 München  
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1.

Rechtsanwälte Eckart pp.,  
Widenmayerstr. 48, 80538 München,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24  
auf die mündliche Verhandlung vom 2.6.2006 durch  
den Richter am Landgericht Zink als Vorsitzender  
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe  
den Richter Dr. Korte

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 20. März 2006 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegner haben auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten über den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 20. März 2006, durch die den Antragsgegnern verboten worden ist, folgende Äußerung im Zusammenhang mit einer Hörfunksendung über den Reichstagsbrand und einer Darstellung von dessen Hintergründen im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ im Jahre 1959 zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

„(Nach wochenlangen Bemühungen war der Redakteur für Zeitgeschichte Klaus Wigrefe zwar bereit, ein Interview zu geben.) Einer Ausstrahlung seiner Aussagen stimmte Wigrefe letztlich aber nicht zu.“

Die Antragstellerin zu 1.) ist Verlegerin des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, für das der Antragsteller zu 2.) als Redakteur für Zeitgeschichte tätig ist. Die Antragsgegnerin zu 1.) betreibt eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die Antragsgegner zu 2.) und 3.) sind Journalisten. Sie planten einen Beitrag, der in einem der – auch in Hamburg zu empfangenden – Hörfunkprogramme der Antragsgegnerin zu 1.) ausgestrahlt werden sollte. Gegenstand dieses Beitrags war der Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 und die historische Aufarbeitung von dessen Hintergründen. Zu diesem Thema war 1959 im „Spiegel“ eine Serie erschienen, mit deren redaktioneller Bearbeitung der Schriftsteller und Journalist Paul K. Schmidt befasst war. Dieser war 1940 Pressesprecher des damaligen Außenministers von Ribbentrop gewesen und nunmehr unter dem Pseudonym „Schmidt-Carell“ als Schriftsteller und Journalist erfolgreich. Auch darum sollte es in dem Beitrag der Antragsgegner gehen. Nach einiger Vorbereitungszeit vereinbarten die Antragsgegner zu 2.) und 3.) mit dem Antragsteller zu 2.), ein telefonisches Interview zu führen, wobei die Beteiligten sich einig waren, dass dieses nur mit einer Autorisierung durch den Antragsteller zu 2.) für die Hörfunksendung sollte Verwendung finden dürfen. Das Interview wurde am 31. Januar 2006 geführt. Am 3. Februar 2006 übermittelten die Antragsgegner den Antragstellern zwei Passagen aus dem Interview mit der Bitte um Freigabe für

die Sendung, der der Antragsteller zu 2.) noch am gleichen Tag entsprach. In der weiteren Arbeit an ihrem Beitrag kamen die Antragsgegner zum Ergebnis, noch zwei weitere Äußerungen des Antragstellers zu 2.) aus dem Interview – die sich auf die Mitwirkung von Paul K. Schmidt an der „Spiegel“-Serie von 1959 bezogen – in den Beitrag aufzunehmen und baten den Antragsteller zu 2.) um Freigabe. Dieser teilte ihnen mittels E-Mail vom 9. Februar 2006 mit:

„tut mir leid. Da gebe ich Ihnen in beiden Fällen einen Korb. Beide Formulierungen sind nicht präzise genug (was nicht ihre Schuld ist). Also bitte nicht verwenden“.

Der Antragsteller zu 2.) bot den Antragsgegnern weiter an, sich zu dem betreffenden Komplex in einem weiteren Interview noch einmal zu äußern. Dieses Angebot nahmen die Antragsgegner nicht an. Am 14. Februar 2006 teilten die Antragsgegner zu 2.) und 3.) dem Antragsteller zu 2.) mit:

„Falls Sie den O-Ton zu Schmidt-Carell nicht freigeben, werden wir daher beide O-Töne von Ihnen aus dem Script nehmen und darauf hinweisen, dass der SPIEGEL trotz erheblicher Bemühungen unsererseits zu keiner Stellungnahme bereit war“.

Hiergegen protestierte das Justitiariat der Antragstellerin zu 1.) bei den Antragsgegnern. Der von den Antragsgegnern zu 2.) und 3.) erstellte Beitrag (Mitschrift Anlage Ag 3) wurde unter dem Titel „Der Reichstagsbrand – Ein Kriminalfall aus der Nachkriegszeit“ am 23. Februar 2006 über das Rundfunkprogramm der Antragsgegnerin zu 1.) ausgestrahlt. Darin war die angegriffene Äußerung enthalten.

Die Antragsteller ließen die Antragsgegner abmahnen, woraufhin diese die aus Anlage Ast 7 ersichtliche Erklärung abgeben ließen, die die Antragsteller als unzureichend ansahen. Auf ihren Antrag vom 20. März 2006, den Antragsgegnern zu untersagen zu verbreiten

im Zusammenhang mit einer Hörfunksendung über den Reichstagsbrand und einer Darstellung von dessen Hintergründen im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ im Jahre 1959 zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen: „Nach wochenlangen Bemühungen war der Redakteur für Zeitgeschichte Klaus Wigrefe zwar bereit, ein Interview zu geben. Einer Ausstrahlung seiner Aussagen stimmte Wigrefe letztlich aber nicht zu“

hat die Kammer die einstweilige Verfügung vom 20. März 2006 erlassen. Die Geschäftsstelle der Kammer erstellte mit dem Computer je eine Ausfertigung des Be-

schlusses, die unter der Wiedergabe der Namen der beteiligten Richter den Vermerk „Ausgefertigt.“, eine Originalunterschrift der ausfertigenen Urkundsbeamtin, das Dienstsiegel dieser Urkundsbeamtin sowie den Vermerk: „(L.S.) ... [Name der Urkundsbeamtin], Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“ aufweist. Von diesem Schriftstück druckte die Urkundsbeamtin als einfache Abschrift je ein weiteres Exemplar aus, das den vorstehenden Vermerk, nicht aber die Unterschrift und das Dienstsiegel der Urkundsbeamtin enthielt, und händigte die Ausfertigungen und die einfachen Abschriften den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 20. März 2006 aus. Diese übergaben die Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher zum Zweck der Zustellung an die Antragsgegner. Dieser verwendete je eine der einfachen Abschriften zur Erstellung einer beglaubigten Abschrift der Ausfertigung zu Zustellungszwecken, indem er diesen Ausdruck mit einem – unterschriebenen und gesiegelten - Beglaubigungsvermerk versah und sodann binnen Monatsfrist zustellte.

Die Antragsgegner sind der Auffassung, dass die Vollziehungsfrist nicht gewahrt sei, weil die Zustellung der einstweiligen Verfügung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Der Verfügungsantrag des Antragstellers zu 2.) sei unzulässig, weil in der Antragsschrift nur seine Berufsadresse angegeben sei. Die verbotene Äußerung sei nur teilweise unzutreffend, weshalb das verhängte Verbot zu weitgehend sei. Soweit den Antragstellern Ansprüche zustünden, seien diese durch die abgegebene Erklärung der Antragsgegner abgedeckt. Die erlassene einstweilige Verfügung bleibe hinter dem Antrag zurück, weshalb die Antragsteller jedenfalls einen Teil der Kosten zu tragen hätten.

Die Antragsgegner beantragen,

den Beschluss vom 20. 3. 2006 – unter Zurückweisung des auf seinen Erlass gerichteten Eilantrages vom 20. 3. 2006 – (zu I. des Beschlusses) aufzuheben.

Die Antragsteller beantragen,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsteller sehen in der angegriffenen Äußerung eine unzutreffende, ihre Persönlichkeitsrechte verletzende Tatsachenbehauptung. Formelle Mängel der einstweiligen Verfügung oder ihrer Zustellung bestünden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, weil sie sich auch nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung als zu Recht ergangen erweist. Der Verfügungsantrag ist zulässig und begründet, die Vollziehungsfrist ist gewahrt.

I. Der Verfügungsantrag ist zulässig. Dass der Antragsteller zu 2.) im Verfügungsantrag als Anschrift nur die Anschrift seines Arbeitsplatzes angegeben hat, schadet nicht. Die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verlangt nur die „Bezeichnung der Parteien“, nicht unbedingt die Angabe ihrer Adresse. Zur Parteibezeichnung gehört zwar zwingend die Angabe des Ortes, an dem die Partei angetroffen oder ihr eine Sendung zugestellt werden kann. Dass dies hinsichtlich der angegebenen Arbeitsanschrift des Antragstellers zu 2.) nicht der Fall wäre, ist nicht ersichtlich, zumal die Antragsgegner zu 2.) und 3.) über einen längeren Zeitraum hinweg offensichtlich problemlos mit dem Antragsteller zu 2.) über dessen Arbeitsplatz haben kommunizieren können.

II. Die Vollziehungsfrist ist gewahrt. Dass den Antragsgegnern innerhalb der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO das Schriftstück gemäß Anlage Ag 1 zugestellt worden ist, steht außer Streit. Die Zustellung dieses Schriftstückes erfüllt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Zustellung des Beschlusses der Kammer vom 20. März 2006. Die Zustellung war nicht etwa deshalb unwirksam, weil den Antragsgegnern keine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift zugestellt worden wäre. Bei der den Antragsgegnern zugestellten Abschrift handelt es sich vielmehr um eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der Ausfertigung des Beschlusses der Kammer vom 20. März 2006.

Die den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller ausgehändigte Ausfertigung des Beschlusses der Kammer vom 20. März 2006 wies eine Originalunterschrift der ausfertigenden Urkundsbeamtin sowie einen Originalabdruck ihres Dienstsiegels auf. Die den Antragsgegnern zugestellte beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung stimmt auch hinsichtlich dieser beiden Punkte in ausreichender Weise mit der den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller ausgehändigten Ausfertigung der einstweiligen Verfügung überein. Allerdings muss die beglaubigte Ausfertigung eines Beschlusses vom Urkundsbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Auch muss eine zuzustellende Abschrift dieses Schriftstück wortgetreu wiedergeben

und erkennen lassen, dass die beglaubigende Person die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem zuzustellenden Schriftstück bestätigt; hierzu gehört auch die Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob eine mit gerichtlichen Angelegenheiten vertraute Person angesichts einer beglaubigten Abschrift berechnete Zweifel haben kann, ob der beglaubigenden Stelle eine insoweit ordnungsgemäße Ausfertigung vorlag (vgl. BGH VersR 1971,470). Nach diesen Maßstäben lag hier in der Zustellung der von dem Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der – unstrittig ordnungsgemäßen - Ausfertigung eine wirksame Zustellung, da berechnete Zweifel am Vorhandensein einer Unterschrift der Urkundsbeamtin wie auch eines Dienstsiegels auf der Ausfertigung beim Empfänger nicht bestehen konnten. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bedarf es auf einer zuzustellenden beglaubigten Abschrift ohnehin grundsätzlich überhaupt keines Hinweises auf den Abdruck des Dienstsiegels auf der Ausfertigung des Beschlusses (vgl. BGH NJW 1965, 104). Soweit nämlich nicht Geschriebenes – wie eben der Stempelabdruck eines Gerichtssiegels - in eine Abschrift übernommen werden soll, ist eine getreue Wiedergabe an sich nur in Gestalt einer identischen bildlichen Wiedergabe möglich. Nach Ansicht des BGH in der genannten Entscheidung würde indes ein solcher Zwang die Herstellung einer beglaubigten Abschrift von Ausfertigungen unzumutbar erschweren, weshalb eine Abbildung des Gerichtssiegels nicht gefordert werden könne (vgl. BGH aaO, S.105). Ein Hinweis auf der beglaubigten Abschrift auf das Vorhandensein eines Dienstsiegels auf der Ausfertigung sei damit aber überhaupt entbehrlich, weil ein solcher bloßer Hinweis nichtssagend wäre. Ob dem zu folgen ist, kann hier jedoch dahinstehen, denn unstrittig wies die den Antragsgegnern zugestellte beglaubigte Abschrift tatsächlich einen Hinweis auf den Stempelabdruck auf der Ausfertigung auf, nämlich durch die gebräuchliche Abkürzung „L.S.“ (für „loco sigilli“ = „an Stelle des Siegels“). Berechnete Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Ausfertigung sind auch nicht hinsichtlich des Vorhandenseins einer Unterschrift der Urkundsbeamtin auf der Ausfertigung anzuerkennen. Zwar gibt die beglaubigte Abschrift den Namen der Urkundsbeamtin nur in Druckschrift wieder und enthält daneben keinen Zusatz, der ausdrücklich besagt, dass sich auf der Ausfertigung daneben auch noch eine Originalunterschrift der Urkundsbeamtin befindet (etwa durch die Zusätze „gez.“ oder „Unterschrift“). Die maschinenschriftliche Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten auf einer beglaubigten Abschrift macht dem verständigen Empfänger aber jedenfalls dann deutlich, dass sich auf der

Ausfertigung eine Unterschrift des Urkundsbeamten befindet, wenn dessen Name nicht in Klammern gesetzt ist. Nur ein in Klammern gesetzter Name nämlich könnte beim Empfänger Zweifel hervorrufen, ob es sich hierbei nur um eine vorbereitete Wiedergabe des Namens selbst – etwa um entsprechend einer verbreiteten Praxis einen in der Unterschrift selbst nicht deutlich lesbaren Namen lesbar auszuschreiben – handelte, der erst noch durch Vollziehung der Unterschrift zu vervollständigen wäre, um den Ausfertigungsvermerk rechtswirksam werden zu lassen (vgl. BGH VersR 1971,470). Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass hier zur Anfertigung der beglaubigten Abschrift ein weiterer (identischer) Ausdruck des auf dem Computer geschriebenen Textes der einstweiligen Verfügung verwendet wurde, der also in jeder gedruckten Einzelheit – also auch im vorbereiteten Ausfertigungsvermerk - der so dann hergestellten Ausfertigung entsprach, wohingegen in der genannten Entscheidung des BGH eine maschinenschriftliche Abschrift der Ausfertigung in Rede stand. Der Empfänger einer derart vorbereiteten beglaubigten Abschrift wird vielmehr noch weniger als der Empfänger einer „abgeschriebenen“ beglaubigten Abschrift erwarten, dass sich auf dieser ein ausdrücklicher Hinweis auf eine auf der Ausfertigung vorhandene Unterschrift finden wird. Die auch bei den Gerichten mittlerweile in großem Umfange eingesetzte Technik der Textverarbeitung mittels Computer führt nämlich dazu, dass Ausfertigung und weitere Ausdrücke in aller Regel vom Druckbild her vollkommen identisch sind, was dem verständigen Empfänger auch bekannt ist. Damit aber wird der Empfänger auf einer wie hier erkennbar von einem „Leerexemplar“ (also ohne ausgefüllten Ausfertigungsvermerk) hergestellten beglaubigten Abschrift einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Unterschrift gerade nicht erwarten, weil sonst auch der für die Ausfertigung vorgesehene Ausdruck einen solchen Hinweis aufweisen würde; auf der Ausfertigung wäre ein solcher Hinweis – neben der tatsächlich vorhandenen Unterschrift – aber gänzlich sinnlos und verwirrend (so auch Hans. OLG, 7. ZS., Beschl. v. 25. 6. 2002, DGVZ 2002, S. 137 f., 138, Anlage Ast 8).

Im Übrigen bestand für die Antragsgegner auch deshalb kein Anlass für berechtigte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Ausfertigung, weil die Ausfertigung nur dann unzureichend hätte sein können, wenn der beglaubigende Gerichtsvollzieher pflichtwidrig eine Beglaubigung vorgenommen und eine Zustellung vorgenommen hätte, ohne dass ihm eine ordnungsgemäße Ausfertigung vorgelegen hätte. Anhaltspunkte hierfür sind indes weder ersichtlich noch von den Antragsgegnern angeführt. Aus der Sicht des Empfängers einer Zustellung besteht vielmehr eine Vermutung dafür, dass

der Gerichtsvollzieher als zur Neutralität verpflichtete Amtsperson die zwingenden Anforderungen an eine wirksame Zustellung nicht nur kennt, sondern auch beachtet. Nur ergänzend sei daher noch angeführt, dass auch die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (GVGA) in § 26 Nr. 3 Buchstabe a) seit jeher davon ausgeht, dass der Gerichtsvollzieher zur Anfertigung der von ihm zuzustellenden beglaubigten Abschrift der ihm vom Auftraggeber übergebenen, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beglaubigten Urkunde eine einfache Abschrift benutzt, auf die er seinen Beglaubigungsvermerk setzt, mit dem er beglaubigt, dass ihm seinerseits eine beglaubigte Abschrift vorgelegen hat.

III. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht den Antragstellern zu. Er folgt aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 186 StGB.

1. Den Antragstellern wird mit der angegriffenen Äußerung nachgesagt, sie hätten zwar noch den Mut gehabt, sich zu der brisanten Frage der publizistischen Behandlung des Themas Reichstagsbrand im „Spiegel“ gegenüber den Antragsgegnern zu äußern, hätten dann aber jegliche Veröffentlichung ihrer Äußerungen untersagt. Das ist geeignet, das Ansehen der Antragsteller als Verleger eines politischen Magazins bzw. Mitarbeiter dieses Magazins in der Öffentlichkeit herabzusetzen, weil dadurch den Hörern vermittelt wird, dass die Antragsteller nicht in der Lage seien, souverän mit der eigenen Geschichte umzugehen.

Die untersagte Äußerung ist unzutreffend. Die Sätze „Nach wochenlangen Bemühungen war der Redakteur für Zeitgeschichte Klaus Wigrefe zwar bereit, ein Interview zu geben. Einer Ausstrahlung seiner Aussagen stimmte Wigrefe letztlich aber nicht zu“ kann der Hörer nicht anders verstehen als dahingehend, dass der Antragsteller zu 2.) einer Ausstrahlung aller seiner Aussagen nicht zugestimmt habe. Eben dies trifft indessen nicht zu, weil der Antragsteller zu 2.) tatsächlich der Ausstrahlung einiger seiner Aussagen zugestimmt hatte.

Ein anderes Verständnis kann der angegriffenen Äußerung nicht beigelegt werden. Zwar ist in dem Hörfunkbeitrag (Skript Anlage Ag 3 Seite 7 unten) explizit von der Mitarbeit von Paul K. Schmidt an der „Spiegel“-Serie die Rede, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Hörer denken könnte, dass der Antragsteller zu 2.) nur die auf diesen bezogenen Äußerungen nicht habe senden lassen wollen. Diese Verständnismöglichkeit ist aber jedenfalls bezogen auf den Durchschnittshörer fern lie-

gend; denn dem Hörer der Sendung wird gar nicht mitgeteilt, dass sich der Antragsteller zu 2.) auch zu anderen Aspekten des Themas der publizistischen Behandlung des Themas „Reichstagsbrand“ durch den „Spiegel“ geäußert hat. Daher muss der Hörer die angegriffene Äußerung so verstehen, als habe der „Spiegel“ in Gestalt des Antragstellers zu 2.) überhaupt keine Äußerungen der Antragstellerseite zu der gesamten Thematik freigegeben.

Für die Verbreitung der angegriffenen Äußerung können sich die Antragsgegner nicht auf die Grundrechte der Meinungs- oder Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen; denn für die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen kann dieser Schutz nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind. Daher endet der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können, weil sie unrichtig sind; das gilt insbesondere dann, wenn der Äußernde – wie hier – wusste, dass seine Behauptung unzutreffend ist (BVerfG, Beschl. v. 11. 11. 1992, NJW 1993, S. 1845 f., 1845).

Die angegriffene Äußerung ist damit in ihrer konkreten Form als vollständig unzutreffend anzusehen und nicht etwa als nur teilweise unrichtig. Den Antragsgegnern bleibt es, wenn sie den zutreffenden Sachverhalt, wonach der Antragsteller zu 2.) einzelne seiner Äußerungen nicht zur Veröffentlichung freigegeben hat, öffentlich schildern wollen, unbenommen, dies auf eine Art und Weise zu tun, die die Verständnismöglichkeit, die Rechte der Antragsteller verletzt, ausschließt. Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, weshalb von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb soll abgesehen werden können, weil die konkret angegriffene Äußerung möglicherweise mehrere Deutungsvarianten zulässt, wenn sie in anderen Kontext erscheint, unter denen sich auch solche befinden mögen, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Bei der rechtlichen Beurteilung des Unterlassungsanspruchs ist daher die konkrete Äußerung mit allen ihren nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die Rechte des Betroffenen beeinträchtigen (so BVerfG, Beschl. v. 25. 10. 2005, NJW 2006, S. 207 ff., 208 f.). Die von den Antragsgegnern angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach bei mehrdeutigen Äußerungen es Aufgabe des Antragstellers oder Klägers bzw. des Gerichts sei, die rechtswidrigen Deutungsvarianten in der Fassung des Antrags bzw. des Tenors herauszuarbeiten, betrifft Fallgestaltungen, die hier nicht gegeben sind (BGH, Urte. v. 25. 11. 2003, NJW 2004, S. 598 ff. betrifft ohnehin Schadensersatz-, nicht Unterlas-

sungsansprüche; das Ur. des BGH v. 26. 10. 1999, NJW 2000, S. 656 ff. hat einen Fall der Verdachtsberichtserstattung zum Gegenstand).

Auf die von den Antragsgegnern aufgeworfene Frage, ob sie aufgrund des Autorisierungsvorbehalts überhaupt etwas dazu hätten sagen dürfen, dass der Antragsteller zu 2.) sich ihnen ggü. geäußert hatte, kommt es nicht an; denn jedenfalls durften die Antragsgegner hierüber nichts Unzutreffendes verbreiten.

2. Die den Unterlassungsanspruch auslösende Wiederholungsgefahr ist aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung indiziert. Die von den Antragsgegnern abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr bedarf es grundsätzlich der Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Erklärung, durch die sich der Verletzer zur uneingeschränkten und bedingungslosen Unterlassung verpflichtet (s. z.B. BGH, Ur. v. 19. 3. 1992, NJW 1992, S. 3093 ff., 3095). Dem genügt die undatierte Erklärung der Antragsgegner gemäß Anlage Ast 7 nicht, indem die Antragsgegner ihre Verpflichtung nur darauf beschränken wollen, die angegriffene Äußerung nicht ohne Zusätze verbreiten zu wollen. Auf eine derartige, den Inhalt der Unterlassungspflicht verwässernde Abrede brauchten sich die Antragsgegner nicht einzulassen. Hinzu kommt, dass der Inhalt einer Abrede mit dem von den Antragsgegnern den Antragstellern über § 150 Abs. 2 BGB angebotenen Inhalt schon deswegen unklar gewesen wäre, weil sich bei deren Annahme die Frage gestellt hätte, ob die Antragsteller damit nunmehr ausdrücklich darin eingewilligt hätten, dass die Antragsgegner die in ihren Zusätzen enthaltenen Behauptungen öffentlich verbreiten.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Soweit der Wortlaut des Tenors der erlassenen Verfügung nicht mit dem des Verfügungsantrags übereinstimmt, lag darin keine teilweise Zurückweisung des Verfügungsantrags, sondern lediglich eine redaktionelle Klarstellung des Kerns des erstrebten Verbots, mit der die Kammer von der Vorschrift des § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht hat.

Zink

Weyhe

Korte

